

## Die Verfassungen der gesammten Europäischen Staaten.

Von W. Stieber.

Erster Artikel.

Die letzten Jahrzehnde sind in der Geschichte besonders dadurch merkwürdig, daß während derselben selbst in den streng monarchischen Staaten den Unterthanen eine größere oder geringere Theilnahme an den Geschäften der Regierung verstattet worden ist, und daß sich deshalb in der neuesten Zeit eine größere Zahl von Staatsgrundgesetzen herausgestellt hat, als vielleicht die gesammte frühere Geschichte aufzuweisen vermag. Es ist hier nicht der Ort, den Gründen dieser Erscheinung näher nachzuforschen; aber so viel steht fest, daß in unseren Zeiten die Verfassungen der Staaten ein ganz besonderes allgemeines Interesse erregt haben. Wir hoffen daher, den Wünschen vieler unserer Leser zu begegnen, wenn wir ihnen eine gebrängte und auch für den Nichtgelehrten faßliche Darstellung der Regierungsformen geben, wie solche in den einzelnen Staaten angetroffen werden. Wegen des beschränkten Raumes dieser Blätter werden wir für diesmal nur die Verfassungen der deutschen Bundesstaaten liefern; dem übrigen Theile unserer Aufgabe jedoch im nächsten Jahrgange genügen. Ehe wir aber auf die Darstellung der einzelnen Verfassungen selbst übergehen, wollen wir, zur Vermeidung unnützer Wiederholungen, derselben einen kurzen Abriß ihrer gemeinsamen Grundformen vorausschieken.

Sämmtliche Staaten zerfallen zunächst in monarchische und republikanische, je nachdem ein einzelner Fürst oder eine Mehrzahl von Bürgern an der Spitze der Regierung steht. Die republikanische Verfassungsform ist in neuerer Zeit fast völlig verschwunden, und wir finden solche in Europa nur noch in wenigen kleinen Ländern, namentlich in der Schweiz, vor. Die monarchischen Staaten theilen sich, je nachdem die Fürsten derselben ihre Macht mehr oder weniger uneingeschränkt ausüben, in verschiedene Klassen, unter denen die der konstitutionellen Staaten zu bemerken ist. In diesen wird die Macht des Souverains durch eine Constitution, d. h. durch ein Staatsgrundgesetz, welches in Uebereinstimmung mit dem Volke gegeben ist und auch nur in solcher abgeändert werden darf, insofern beschränkt, als ein Theil der Regierungsgewalt vom Volke selbst verwaltet wird. Diese Verwaltung bewirkt das Volk in der Weise, daß die ansehnlichen und daher beim Schicksal des Vaterlandes besonders interessirten Bürger als Wahlmänner auftreten und eine bestimmte Anzahl ihrer Genossen als Abgeordnete erwählen, welche dann zu bestimmten Zeiten zusammentreten und sich über die Angelegenheiten des Staates beraten. Die Gemeinschaft dieser Abgeordneten werden

die Landstände oder Kammern genannt, und zwar unterscheidet man in der Regel zwei Klassen derselben, nämlich die erste Kammer, (das Oberhaus, die Pairskammer), welche aus den Abgeordneten des Adels und der Rittergutsbesitzer besteht, und die zweite Kammer, (das Unterhaus, die Deputirtenkammer,) welche aus den Abgeordneten der Bürger und Bauern zusammengesetzt ist. In neuerer Zeit findet man auch in den streng monarchischen Staaten Landstände vor; dieselben haben jedoch hier keine gebietende, sondern nur eine beratende Stimme. Obwohl in den constitutionellen Staaten die Kammern in ihrer Wirksamkeit vom Einflusse des Monarchen völlig unabhängig sind, so steht doch demselben stets das Recht zu, falls er sich mit den Beschlüssen der Kammern nicht einigen kann, sie zu vertagen, d. h. ihre Sitzungen für eine bestimmte Zeit auszusetzen oder sie gänzlich aufzulösen. Zwar müssen dann sofort von Neuem Abgeordnete gewählt werden, es vermag aber der Fürst durch ein derartiges wiederholtes Auflösen der Kammern oftmals die Ansichten derselben mit den seinigen in Einklang zu bringen. Was die Behörden des Staates selbst betrifft, so wählt sich der Fürst gewöhnlich einige Räte, welche ihn bei den ihm persönlich obliegenden Geschäften unterstützen und das sogenannte Cabinet bilden. Zur Besorgung der gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte ist das Land jedesmal in verschiedene Theile getheilt, welche Regierungsbezirke, Provinzen oder Kreise genannt werden. Jedem dieser Theile steht eine bestimmte Behörde vor, welche in der Regel den Namen: Regierung, Collegium oder Kammer (nicht zu verwechseln mit den oben erwähnten Kammern) führt. Außerdem giebt es aber noch eine höhere Klasse von Behörden, welche Ministerien heißen. Diesen wird nur ein bestimmter Zweig der Staatsangelegenheiten, ein sogenanntes Portefeuille zugewiesen, welches sie dann aber im Umfange des ganzen Landes verwalten. Die Zahl derselben ist nach der Masse der Geschäfte verschieden. Die sämtlichen Minister bilden durch ihr Zusammenretren eine besondere und zwar dann die höchste Behörde, welche den Namen des Staatsministeriums führt.

Sämmtliche Staatsbeamten werden durch den Fürsten oder dessen Minister ernannt. Der Fürst selbst wurde früher in einigen Staaten, z. B. in Polen, von dem Volke erwählt; gegenwärtig wird derselbe aber stets durch die Erbfolge bestimmt, indem der Sohn dem Vater auf dem Throne folgt. Hinterläßt ein Fürst keinen Sohn, so kommt sein Bruder oder Brudersohn zur Regierung. Ist auch ein solcher nicht vorhanden, so besteigt der nächste anderweitige Verwandte den Thron. Hat ein Fürst noch nicht das zur Regierung erforderliche Alter erreicht, so tritt an seine Stelle eine Regentenschaft, welche bald aus einem einzigen älteren Verwandten des Thronerben, bald aus mehreren Ministern besteht. In den meisten Staaten können nur männliche Personen zur Regierung gelangen, in manchen derselben sind aber auch Prinzessinnen thronfähig. Die Bestimmungen, nach welchen die persönlichen und

Vermögens-Verhältnisse des fürstlichen Hauses geregelt werden, nennt man die Hausgesetze desselben.

Zum Schlusse dieser Einleitung theilen wir unseren Lesern noch die Erklärung einiger Kunstausdrücke mit, deren wir uns in den nachstehenden Zeilen zuweilen werden bedienen müssen.

Unter Budget versteht man eine Zusammenstellung der Gesamteinnahmen und Ausgaben eines Staates; unter der Thronrede denjenigen Vortrag, welchen der Regent bei der Eröffnung der Kammern an dieselben hält; unter Landtagsabschied denjenigen Vortrag, mit welchem er die Sitzungen eines Landtags schließt. Die Gemeindeordnung eines Landes enthält diejenigen Bestimmungen, nach welchen das Vermögen der einzelnen Stadt- und Dorfgemeinden und die gewöhnlichen Ortsangelegenheiten derselben verwaltet werden sollen. Unter der Civilliste versteht man diejenigen Summen, mit welchen der Staat aus seinen Einkünften die Bedürfnisse des regierenden Hauses bestreitet. Schatullengüter sind solche, welche dem Regenten oder seiner Familie gehören; Domainen sind Güter, bei welchen der Staat in Gemeinschaft mit dem Fürsten die Stelle des Gutsbesizers vertritt.

Wir beginnen nunmehr mit dem deutschen Bunde und lassen die einzelnen Bundesstaaten in alphabetischer Reihe folgen.

Der deutsche Bund. — Die Fürsten Deutschlands stifteten, nachdem sie besonders durch die Freiheitskriege zu der Ueberzeugung gelangt waren, daß Deutschlands Heil nur in einem kräftigen Zusammenwirken der vielen einzelnen Bestandtheile desselben gefunden werden könne, durch die Bundesacte vom 8ten Juni 1815 den deutschen Bund, welcher durch die Wiener Schlußacte vom 15ten Mai 1820 bestimmt organisirt worden ist. Durch denselben wurde die große Menge der deutschen Ländergebiete in 34 souveraine Staaten und in die Gebiete der 4 freien deutschen Städte zusammengefaßt. Diejenigen Fürsten, welche nicht Herren eines dieser selbstständigen Staaten waren, wurden unter dem Namen der Standesherrn mediatisirt, d. h. sie behielten zwar ihre Standesrechte, werden aber unter die Oberhoheit eines der anderen Fürsten gestellt.

Der Zweck des deutschen Bundes besteht nach dem Artikel 2 der Bundesacte in der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Die Maßregeln, durch welche dieser Zweck erreicht werden soll, ergeben sich am deutlichsten aus den nachstehenden Bestimmungen der deutschen Bundesacte, der Wiener Schluß-Acte und des Wiener Beschlusses vom 20. September 1819. Wir lassen diese Bestimmungen ihrer großen Wichtigkeit halber hier größtentheils wörtlich folgen: Alle Mitglieder des Bundes versprechen sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz

zu nehmen und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besizungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen noch einseitig Waffenstillstand oder Friede schließen.

Die Bundesglieder machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, sondern ihre Streitigkeiten bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen, und, falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, solche durch ein Schiedsgericht zu bewirken, dessen Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

Wenn zwischen Bundesmitgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder vorgefallen sind, so ist die Bundesversammlung berechtigt, sofort einzuschreiten. —

In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden.

Die deutschen Bundesfürsten sichern den Unterthanen des Bundes namentlich folgende Rechte zu:

- 1) Grundeigenthum auch außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben, ohne deshalb im fremden Staat mehr Abgaben zu geben, als dessen eigene Unterthanen.
- 2) Die Befugniß aus einem Bundesstaat ohne Steuern sich in einen andern hinüberzusiedeln, von einem Staat in die Civil- oder Militärdienste des andern zu treten. —

Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch die Mitwirkung der Gesamtheit im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung stattfinden.

Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichem Wege ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende, Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der betreffenden Regierung zu bewirken.

Die im Bunde vereinten Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtung gehindert werden.

Die Bundesversammlung ist nicht berechtigt, sich in Streitigkeiten, welche in Betreff landständischer Angelegenheiten zwischen einem Landesfürsten und seinen Ständen obwalten, zu mischen, bis solche einen aufrührerischen Charakter annehmen.

Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erschei-

nenden Druckschriften insofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesamtheit des Bundes verantwortlich.

Schriften, welche in Form täglicher Blätter oder besweise erscheinen, desgleichen solche, welche unter 20 Druckbogen stark sind, dürfen in keinem Bundesstaate von der Censur befreit werden.

Kein Studirender, der von einer Bundes-Universität verwiesen worden, darf auf einer andern Universität zugelassen werden.

Das Organ des ganzen Bundes ist der Bundestag zu Frankfurt am Main, welcher aus Gesandtschaften der einzelnen Staaten besteht. Diese kommen zu bestimmten Zeiten zusammen und entscheiden unter dem Vorsitze des österreichischen Abgeordneten über die freitigen Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit, jedoch in der Weise, daß die Stimmen der größeren Staaten denen der kleineren vorgehen. Sämmtliche deutsche Bundesstaaten unterhalten mehrere Bundesfestungen, welche abwechselnd besetzt werden; und ein Heer von 303,500 Mann.

#### Die Anhaltinischen Länder.

Dieselben enthalten beinahe 50 □ Meilen mit 150,000 Einwohnern und zerfallen in 3 verschiedene Staaten: das Großherzogthum Anhalt- Dessau, und in die Herzogthümer Anhalt-Cöthen und Anhalt-Bernburg. Alle 3 Länder haben ein gemeinschaftliches Credit- und Schuldwesen, welches von dem jedesmaligen ältesten der regierenden Herzöge verwaltet wird, und stehen auch insofern in enger Verbindung, als ihre Fürsten sich wegen ihrer nahen Verwandtschaft im Falle eines kinderlosen Ablebens gegenseitig beerben. Das Nähere hierüber ist in dem Senioratsrecess von 1635 bestimmt. Die reformirte Religion ist in allen 3 Ländern die herrschende. In jedem derselben finden sich Landstände vor; namentlich haben dieselben in Bernburg einen Einfluß auf die Steuerbewilligung. Die Dessauschen Stände hingegen existiren nur dem Namen nach, da dieselben schon seit vielen Jahren keinen eigentlichen Landtag gehalten haben.

#### Das Großherzogthum Baden.

Dasselbe enthält etwa 280 □ Meilen mit 1,300,000 Einwohnern, von denen die Mehrzahl der katholischen Kirche angehört, während das regierende Haus selbst evangelisch ist. Es giebt in Baden sorgfältig regulirte Landstände, deren Wirkungsbereich durch die Verfassungs-urkunde vom 22sten August 1818 bestimmt wird. In der ersten Kammer sitzen: 1) die Prinzen des Hauses, 2) die Häupter der standesherrlichen Familien, 3) der katholische Landesbischof und der höchste protestantische Geistliche, 4) acht Abgeordnete des grumbherrlichen Adels, 5) zwei Abgeordnete der Universitäten, 6) acht vom Großherzoge aus besonderem Vertrauen ernannte Mitglieder. Als Wahlmänner für die erste Kammer treten alle mindestens 21 Jahre

alte, adlige Besizer von Grundherrschaften, und in Bezug auf die Universitäten sämmtliche ordentliche Professoren auf. Diese können alle diejenigen ihrer Genossen wählen, welche wenigstens 25 Jahr alt sind. Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Dörfer. Als Wahlmänner treten für dieselben alle Bürger und Beamte des Wahl-Districts auf, welche das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Zum Abgeordneten kann aber nur derjenige erwählt werden, welcher ohne Rücksicht auf den Wohnort, das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat und ein Vermögen von 10,000 Gulden oder eine jährliche Einnahme von 1500 Gulden besitzt. Beamten dürfen nicht von den Wahlmännern desjenigen Orts erwählt werden, in welchem sie ihren Wirkungskreis haben. Die Wahlen erfolgen für beide Kammern auf 6 Jahre, und es muß alle 3 Jahre eine Ständeverammlung stattfinden. Die Gerechtfame derselben bestehen hauptsächlich darin, daß ohne ihre Zustimmung keine Steuern ausgeschrieben, keine Domainen veräußert und die Einkünfte der Civilliste nicht vergrößert werden dürfen; endlich, daß sie das Recht haben, Gesetze vorzuschlagen, Mißbräuche in der Verwaltung der Regierung anzuzeigen, und die Beamten, namentlich aber die Minister wegen Verletzung der Verfassung anzuklagen. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Die Pressfreiheit ist in Baden wenig beschränkt, und es dürfen namentlich alle Bücher über 20 Bogen ohne Censur erscheinen. Die Leibeigenschaft und die Frohndienste der Bauern sind aufgehoben. Jeder Eingeborne ist militärpflichtig, kann jedoch einen Stellvertreter einstellen. Die Gemeindeordnung vom 31sten December 1834 vergönnt den Ortsbehörden einen ziemlich selbstständigen Wirkungskreis. Der Staat ist behufs seiner Verwaltung in 4 Kreise getheilt, deren jeder durch eine Regierung und ein Obergericht verwaltet wird. Als höhere Instanz entscheiden die 5 Portefeuilles-Ministerien und das Oberhofgericht zu Mannheim, welches den obersten Gerichtshof des Staates bildet.

#### Das Königreich Baiern,

enthält gegen 1500 □Meilen mit 4,500,000 Einwohnern. Die herrschende Religion ist die katholische; es haben jedoch alle christlichen Confessionen gleiche Rechte. Der Thron kann auch von weiblichen Regenten eingenommen werden, sobald die männliche Linie erloschen ist. Das Staatsgrundgesetz vom 26. Mai 1818 setzt die einzelnen Rechte der Regierung fest und bestimmt namentlich eine ständische Verfassung. Die erste Kammer, die der Reichsräthe genannt, besteht aus den volljährigen Prinzen, den Kronbeamten, den mediatisirten Fürsten, den beiden katholischen Erzbischofen, dem obersten protestantischen Gesilichen, dem Präsidenten des protestantischen Consistoriums und 26 Mitgliedern, welche wegen ausgezeichneter, dem Staate geleisteter Dienste erblich oder lebenslänglich vom Könige zu Reichsräthen ernannt werden. Von einer freien Wahl dieser Reichs-

räthe durch ihre Standesgenossen und einer durch dieselben bewirkten Repräsentation derselben ist also hier nicht die Rede, sondern sie werden sämmtlich vom Fürsten bestimmt. Die zweite Kammer jedoch wird wirklich von der Nation gewählt und repräsentirt eigentlich die Gesamtheit derselben mit Einschluß des Adels. Sie besteht zu einem Achtel aus Besitzern adeliger Güter, insofern solche nicht Reichsräthe sind; zu einem Achtel aus Geistlichen beider Kirchen; aus 3 Abgeordneten der Universitäten; zu einem Viertel aus Abgeordneten der Städte und zur Hälfte aus Abgeordneten der Bauern. Die Zahl der Abgeordneten beträgt gegenwärtig etwa 115, ist aber nicht bestimmt, sondern sie richtet sich nach der Zahl der Familien, indem auf 7000 derselben immer ein Abgeordneter gerechnet wird. Die Wahl geschieht in 2 verschiedenen Acten. Zunächst ernennen die unbescholtenen, ansehnlichen und wenigstens 25 Jahr alten Mitglieder einer jeden Gemeinde oder Corporation einen Wahlmann aus ihrer Mitte, der wenigstens 30 Jahr alt und im Besitze eines Grundstücks von 8000 Thalern Werth sein muß. Für die Geistlichen genügt der Besitz einer selbstständigen Pfarrstelle. Diese Wahlmänner treten dann in den Bezirksstädten zusammen und ernennen aus ihrer Mitte die eigentlichen Abgeordneten. Der Wirkungskreis der Stände besteht in Theilnahme an der Gesetzgebung, Steuerbewilligung, Verwaltung der Staatsschulden und in der Befugniß dem Könige geeignete Wünsche und Vorschläge in angemessener Form vorzutragen, ohne daß aber mit solcher das Recht verbunden ist, die Minister oder deren Beamte in Anklagestand zu versetzen. Die Stände treten alle 3 Jahre zusammen und ihre Sitzungen dauern 2 Monate. Es können aber ihre Beschlüsse nur dann dem Könige vorgelegt werden, wenn beide Kammern über solche einig sind. Die Verhandlungen werden in der Regel amtlich bekannt gemacht. Die Militärpflichtigkeit der Einwohner ist allgemein und dauert vom 21sten Lebensjahre ab 6 Jahre hindurch. Außer dem stehenden Heere giebt es noch Reserve-Truppen und eine Landwehr, welche jedoch innerhalb der Landesgrenzen in Thätigkeit treten. Die Leibeigenschaft ist abgeschafft und die Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Erblichen begriffen. Die Pressfreiheit ist ziemlich beschränkt, wenigstens in Beziehung auf alle periodischen Schriften politischen und statistischen Inhalts. Die höchste Behörde des Staats ist der durch das Edict vom 25sten December 1828 eingerichtete Staatsrath, welcher aus den Prinzen, den Ministern, den Kronbeamten, dem Feldmarschall und 6 Staatsräthen besteht. Das Ministerium ist in 5 Portefeuilles getheilt: des königlichen Hauses und des Aeußeren, der Justiz, des Innern und des Cultus, der Finanzen, und des Krieges. Außerdem ist noch für die Interessen der evangelischen Kirche ein Generalconsistorium eingerichtet. Für jeden der 8 Kreise besteht eine Regierung zur Verwaltung der gesammten innern Angelegenheiten, ein Generalcom-

missarius zur Ausführung aller Befehle der Behörden und eine Finanzdeputation zur Regulirung der Abgaben. Die Verhältnisse des Staates zum Papste sind durch das Concordat vom 5ten Juni 1817 geordnet, nach welchen 2 Erzbischthümer (zu München und Bamberg) und 6 Bischthümer bestehen. Die vielen verschiedenartigen Bestandtheile, aus welchen Baiern zusammengesetzt ist, haben große Verschiedenheit in dem Rechtszustande der einzelnen Ortschaften hervorgebracht, so daß in Baiern über 50 verschiedene Gesetzbücher gelten. Gegenwärtig ist man mit Abfassung gemeingültiger Gesetzbücher beschäftigt.

Das Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig enthält etwa 70 □ Meilen mit 250,000 Einwohnern. Herrschende Religion ist die evangelisch-lutherische, in welcher der Herzog die oberste Kirchengewalt ausübt. Erbsicht der Mannesstamm des regierenden Hauses, so geht die Regierung auf die weibliche Linie über. Braunschweig besaß schon seit langen Jahren eine ständische Verfassung, als durch die im Jahre 1830 erfolgte Vertreibung des Herzogs Carl die Entwerfung eines neuen Staatsgrundgesetzes, welches den Namen „der neuen Landschaftsordnung vom 18. October 1832“ führt, veranlaßt wurde. Nach diesem werden die gesammten Stände durch eine gemeinsame Kammer repräsentirt, welche aus 48 Abgeordneten besteht. Von diesen werden zehn aus den Rittergutsbesitzern, 12 von den Städten und 10 von den Bauern gewählt. Die übrigen 16 werden auf eine ganz eigenthümliche Weise, welche in keinem andern Staate vorkommt, bestimmt. Es treten nämlich aus den so eben genannten 3 Standesklassen des Landes eine bestimmte Anzahl von Wahlmännern zusammen und ernennen diese 16 Abgeordnete ohne Rücksicht auf Grundbesitz aus den gebildetsten Männern des Herzogthums. Die Rechte der Stände sind sehr bedeutend. Es steht ihnen die Steuerbewilligung, ein Antheil an der Gesetzgebung, die Ernennung zweier Räte des Landgerichts und das Recht der Beschwerdeführung zu, ja sie können sogar ihre eigenen Mitglieder und die Minister, welche jede Verfügung des Landesherrn mit unterzeichnen müssen und für solche verantwortlich sind, anklagen. Für derartige Anklagen wird ein eigener Gerichtshof aus 3 durch das Loos bestimmten Mitgliedern des Ober-Appellationsgerichts zu Wolfenbüttel und 4 Mitgliedern des Landgerichts gebildet, von denen 2 durch die Regierung und 2 durch die Kammer gewählt werden. Die Kammer hat auch das Recht, sich unter gewissen Umständen ohne landesfürstliche Berufung zu versammeln; namentlich findet dies statt, wenn dem Lande eine plötzliche Gefahr droht, das Landesgrundgesetz verletzt oder der Landtag nicht binnen 3 Jahren berufen wird. Löst der Herzog die Kammer auf, so muß er sofort binnen 6 Monaten neue Abgeordnete berufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes entscheidet das Ober-Appellationsgericht

zu Wolsenbüttel als einzige Instanz. Während der Zeit, in welcher die Kammer nicht versammelt ist, vertritt ein aus 7 Mitgliedern bestehender ständischer Ausschuss die Stelle derselben. Die Censur ist sehr mild und die Pressfreiheit daher wenig beschränkt. Alle Einwohner des Landes haben ohne Rücksicht auf ihre persönlichen Verhältnisse denselben Gerichtsstand. Eben so hat der Fiscus den Privatpersonen gegenüber keine Vorrechte. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist aufgehoben. Zum Militärdienst ist jeder Einwohner verpflichtet; eine Verstärkung des Heeres kann aber ohne Einwilligung der Stände nicht erfolgen. Die oberste Landesbehörde ist das Staatsministerium, welches aus 3 Geheim-Räthen zusammengesetzt ist.

Die freie Stadt Bremen.

Dieselbe enthält ein Gebiet von 4½ Meilen und 60,000 Einwohnern, welche meistens der protestantischen Religion zugethan sind. Die höchste vollziehende Behörde ist der Senat, welcher aus 4 Bürgermeistern, die sich halbjährig im Vorsitz abwechseln, aus 2 Syndicus und aus 25 Senatoren besteht, die sich durch eigene Wahl ergänzen und von denen wenigstens 7 Kaufleute sein müssen. Derselbe übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Bürgerconvente aus, welcher aus den angesehensten Kaufleuten und Eigenthümern der Stadt gewählt wird. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten wird eine Versammlung sämmtlicher steuerpflichtigen Bürger berufen, welche den bescheidenen Namen der „Weisheit“ führt.

Das Königreich Dänemark.

Dasselbe gehört nur wegen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zum deutschen Bunde. Herrschende Religion ist die lutherische. Der König wird schon mit dem 14ten Jahre mündig. Der Thron kann auch von weiblichen Regenten eingenommen werden. Der König ist vollkommen unumschränkter Monarch. Es besteht zwar nach dem neuen Verfassungsgesetze vom 15ten Mai 1834 eine Art von Landständen; dieselben haben aber nur eine beratende Stimme und können nach dem Gutdünken des Königs berufen, vertagt oder entlassen werden. Nur für die zum deutschen Bunde gehörigen Herzogthümer des Landes besteht eine etwas ausgebildete ständische Verfassung. Aber auch hier besteht der Wirkungskreis des Landtages hauptsächlich nur in der Verwaltung der Communalangelegenheiten und in der Vertheilung der Steuern, außerdem jedoch noch in dem Rechte, beim Könige Beschwerde zu führen. Die Pressfreiheit ist beschränkt. Die Bauern sind, wenn auch die Leibeigenschaft aufgehoben ist, doch von den Gutsbesitzern noch sehr abhängig. Der Adel und die Geistlichkeit besitzen bedeutende Güter und Vorrechte. Die höchste Staatsbehörde ist der Geheime Staatsrath, welcher unter dem Voritze des Königs, aus den Prinzen und den Ministern besteht. Die Staatsschuld ist verhältnismäßig sehr bedeutend, deshalb ist die Bank seit dem Jahre 1819 Eigenthum der Grundbesitzer

des Staates und wird durch Abgeordnete derselben öffentlich verwaltet, durch welche Maßregel sich der Credit des Landes bedeutend verbessert hat. Das Landesgesetzbuch stammt zwar schon vom Jahre 1683 her, dennoch aber zeichnet sich die Rechtspflege durch schnelle und sorgfältige Entscheidungen vortheilhaft aus.

#### Die freie Stadt Frankfurt am Main.

Das Gebiet derselben beträgt ungefähr 13 □ Meilen mit 66,000 Einwohnern. Das Oberhaupt der Stadt bilden die beiden Bürgermeister. Dieselben werden jährlich vom Senate gewählt, der aus 42 Mitgliedern zusammengesetzt ist. Außer diesen giebt es noch eine Art von Ständerversammlung, welche aus 51 Abgeordneten der Bürgerschaft besteht. Soll ein neues Gesetz gegeben werden, so treten 20 Senatoren, 20 Mitglieder des Bürgerausschusses und 45 von Bürgern gewählte Abgeordnete zusammen und bilden den sogenannten gesetzgebenden Körper, welcher das höchste Organ des gesammten Staats ist.

#### Die freie Stadt Hamburg.

Dieselbe ist die größte unter den freien deutschen Städten, denn sie besitzt 7 □ Meilen mit 160,000 Einwohnern. Die oberste Behörde ist der Senat, welcher aus 4 Bürgermeistern, und 24 Rathsherrn besteht. Die meisten derselben müssen Doctoren der Rechte sein; 4 Syndic und 4 Stadtsecretaire fungiren als die executiven Beamten des Senats. Derselbe hat aber bei wichtigen Angelegenheiten den Bürgern gegenüber keine entscheidende Stimme, sondern bedarf überall der Zustimmung derselben. Zu diesem Behufe ist die gesammte sogenannte erbgeessene Bürgerschaft in mehrere Collegien getheilt, das größte derselben ist das Collegium der Hundertachtziger, zu welchem jedes der 5 Kirchspiele 36 Abgeordnete stellt. Aus der Gesammtheit dieser wird das Collegium der Sechsziger, und aus diesen wieder das der 15 Oberalten erwählt. Zur Entscheidung der Rechtsangelegenheiten bestehen in Hamburg mehrere Gerichtshöfe, deren oberste Instanz das den freien deutschen Städten gemeinsame Oberappellationsgericht zu Lübeck bildet. Die Militärmacht ist nicht unbedeutend, indem die Bürgergarde aus nahe an 10,000 Soldaten besteht.

#### Das Königreich Hannover.

Es enthält 700 □ Meilen mit 1,700,000 Einwohnern. Die herrschende Religion ist die evangelische, mit welcher aber die römisch-katholische gleiche politische Rechte hat. Andere Religionssecten dürfen nur Privatgottesdienst halten; doch steht es dem Könige frei, auch ihnen politische Rechte beizulegen. Das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 wurde durch den gegenwärtigen König bei seiner im Jahre 1837 erfolgten Thronbesteigung in seiner Gütigkeit angegriffen und durch ein neues vom Jahre 1840 datirtes Landesgesetz ersetzt. Nach diesem, dessen Einführung mancherlei Zwistigkeiten zwischen der Regierung und dem Lande verursachte, besteht ein aus 2 Kammern

zusammengesetzter Landtag. In der ersten Kammer sitzen die Prinzen, die Standesherrn, die höchsten Staatsbeamten, ein vornehmer evangelischer Geistlicher, ein vom Könige erwähltes Mitglied und 35 Abgeordnete der Gutsbesitzer. In der zweiten Kammer sitzen 10 Deputirte in Betreff der geistlichen Angelegenheiten, 36 Deputirte der Städte, 39 der Bauern. Die Wahlen erfolgen durch Wahlmänner, welche zu Wahlkollegien zusammentreten. Diese dürfen für die Klasse der Grundbesitzer nur solche Deputirte ernennen, welche in ihrem Bezirk ansässig sind; die übrigen Deputirten können ohne Rücksicht auf ihren Wohnort erwählt werden. Jeder derselben muß mindestens 25 Jahr alt sein, und als Grundbesitzer der ersten Kammer 600 Rthlr., als solcher der zweiten 300 Rthlr., als Staatsbeamter 600 Rthlr., als Gemeindebeamter 400 Rthlr. und als Gewerbetreibender 1000 Rthlr. jährliche Einnahme haben. Alle Jahre findet ein Landtag statt und zwar bei der zweiten Kammer mit öffentlichen Sitzungen. Die Rechte der Stände sind gegen früher beschränkt. Sie haben eine Mitwirkung nur beim wesentlichen Inhalt der Gesetze. Eine Erhöhung der Abgaben bedarf zwar der Zustimmung der Stände, aber die Verwaltung der Domänen und Regalien hängt allein vom Könige ab; eben so die Erlassung der Militärstrafgesetze. Die königliche und Staats-Kasse sind daher durchaus von einander getrennt. Die Minister sind allein dem Könige verantwortlich; dieselben brauchen daher die Verfügungen desselben nicht mit zu unterzeichnen und können von den Ständen nicht angeklagt werden. Eine directe Controlle der Finanzen steht den Ständen nicht zu, sie haben aber das Recht, einige der Mitglieder des Schatzkollegiums unter königlicher Genehmigung zu wählen. Diese ständischen Mitglieder des Schatzkollegiums haben auch das Recht bei einer Verletzung der Verfassung sofortige Berufung der Stände zu verlangen oder den Schutz des deutschen Bundes in Anspruch zu nehmen. Das Ministerium ist in 6 Portefeuilles getheilt: — der Justiz — des Cultus — der Finanzen — des Innern — der auswärtigen Angelegenheiten — und des Krieges. Neben den Ministerien besteht der Staatsrath als höchste Landesstelle, welchem hier auch vollziehende Macht beigelegt ist.

#### Das Kurfürstenthum Hessen.

Dasselbe besteht aus 209 □Meilen mit 700,000 Einwohnern, welche, sowie das regierende Haus, lutherischen Glaubens sind. Prinzessinnen dürfen den Thron nicht einnehmen. Das Staatsgrundgesetz vom 3ten Januar 1831 beschränkt die Rechte des Monarchen durch die Wirksamkeit der Stände sehr bedeutend. Diese bilden eine Kammer, welche aus den Standesherrn, 8 Abgeordneten des Adels, 16 Abgeordneten der Städte und 16 Abgeordneten der Dörfer besteht. Die Hälfte der Deputirten einer jeden Standeklasse muß ein bestimmtes Vermögen besitzen. Die andere Hälfte kann frei gewählt werden

aus unbescholtenen 30 Jahr alten Einwohnern des Staats. Die Wahlen geschehen auf 3 Jahre, während welcher Zeit die Stände wenigstens einmal berufen werden müssen. Sie können nicht länger als 3 Monate vertagt werden, und treten bei einem Regierungswechsel von selbst zusammen. Sie haben das Recht der Steuerbewilligung, der Gesetzgebung, der Beschwerde und der Anklage gegen die Minister. Auch darf das regierende Haus ohne ihre Zustimmung über die Domainengüter nicht disponiren. Wird jemand wegen Verletzung der Verfassung bestraft, so hat der Fürst kein Begnadigungsrecht. Jeder Waffenfähige bis zum 50sten Jahre ist, jedoch nach sehr milden Grundsätzen, militärpflichtig.

Das Großherzogthum Hessen-Darmstadt.

Dasselbe enthält 154 □Meilen mit 800,000 meist protestantischen Einwohnern. Auch Prinzessinnen sind thronfähig. Es bestehen von alten Zeiten her Landstände, welche durch die Verfassungsurkunde vom 19ten December 1820 von neuem regulirt worden sind. Nach dieser giebt es 2 Kammern; dieselben stimmen aber, wenn sie über ein Gesetz uneinig sind, gemeinschaftlich ab. In der ersten Kammer sitzen die Mitglieder des hohen Adels, der oberste katholische und evangelische Geistliche des Landes, der Kanzler der Universität Gießen und 10 vom Großherzoge zu lebenslänglichen Mitgliedern ernannte Staatsbürger. Die zweite Kammer besteht aus 6 Deputirten der adeligen Gutsbesitzer und aus 44 Deputirten der Städte und Dörfer. Die zweite Kammer bildet daher hier, wie in Baiern, die eigentliche Repräsentation des Landes, und die erste Kammer gleicht mehr einem Staatsrathe, als einem ständischen Ausschusse. Die Stände haben das Recht der Steuerbewilligung, der Gesetzgebung, der Beschwerde über die Staatsdiener und der Bestimmung der Civilliste. Alle 3 Jahre tritt der Landtag zusammen, seine Sitzungen sind öffentlich.

Die Landgrafschaft Hessen-Homburg, enthält nur  $7\frac{3}{4}$  □Meilen mit 23,000 Einwohnern. Die herrschende Religion ist die evangelische. Die Verfassung ist rein monarchisch, ohne Stände. Die oberste Behörde ist der Geheime Rath.

Das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.

Es enthält zwar nur  $6\frac{1}{2}$  □Meilen mit 21,000 Einwohnern, zeichnet sich aber dennoch durch eine sehr sorgfältig geregelte Verfassung aus, welche sich schon aus dem Jahre 1798 herschreibt und im Jahre 1835 nochmals anerkannt wurde. Die aus einer Kammer bestehenden Landstände versammeln sich alle Jahre und haben das Recht, die Kassenverwaltungen zu prüfen, die Steuern auszusprechen, bei der Gesetzgebung mitzuwirken und Beschwerden zu erheben. Die Anzahl der Deputirten beträgt 12. Die Wahl geschieht in der Weise, daß je 10 Bürger einen Wahlmann stellen. Die eine Hälfte dieser Wahlmänner muß ein bestimmtes Vermögen besitzen, die andere Hälfte kann beliebig gewählt werden.

### Das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Es enthält 18 $\frac{1}{2}$  □Meile mit 48,000 meist katholischen Einwohnern. Von Alters her bestanden schon ständische Ausschüsse. Durch einen Vertrag mit der Regierung kam das Staatsgrundgesetz vom 11. Juli 1833 zu Stande. Nach diesem besteht die Ständeversammlung aus dem Adel, aus den Abgeordneten der Geistlichkeit und 14 Deputirten der Gemeinden. Die Rechte und die Wahlart derselben sind in ähnlicher Weise bestimmt, als bei dem vorübergehenden Fürstenthume, nur sind hier die Minister dem Volke verantwortlich. Die Sitzungen des Landtages finden alle 3 Jahre statt und sind öffentlich. Während des Zeitraums von einem Landtage zum andern besorgt ein Ausschuß die Geschäfte desselben. Der höchste Gerichtshof ist für beide Fürstenthümer das Württembergische Ober-Tribunal.

### Das Fürstenthum Liechtenstein.

Dasselbe ist nächst Frankfurt am Main der kleinste deutsche Bundesstaat, denn es enthält nur 2 $\frac{1}{2}$  □Meilen mit 6000 katholischen Einwohnern. Durch das Gesetz vom 9ten November 1818 ist eine landständische Verfassung eingerichtet. Nach dieser besteht die Kammer aus 3 Deputirten der Geistlichkeit, und sämmtlichen Richtern und Secelmeistern aller Gemeinden, nebst denjenigen Unterthanen, welche 30 Jahre zählen, verträglichler Gemüthsart sind und wenigstens 2000 Gulden jährliche Steuern entrichten. Die Versammlungen dieser Deputirten finden zwar alle Jahre statt, dieselben haben aber nur eine durchaus beratende und keine entscheidende Stimme.

### Das Fürstenthum Lippe-Deimold.

Es enthält 23 □Meilen und 90,000 Einwohner. Die reformirte Kirche ist die herrschende. Das Staatsgrundgesetz vom 6. Juli 1836 schreibt eine landständische Verfassung vor. Der Landtag besteht aus 2 Kammern, hier Kurien genannt. In der ersten sitzen 7 Deputirte, die Gutsbesitzer, welchen der Fürst noch einige andere hinzufügen kann. In der zweiten 7 Abgeordnete der Städte und eben so viel der Bauern. Diese letzteren müssen 30 Jahre zählen, ein Grundeigenthum von 3000 Rthlr. Werth besitzen und ihre Gedanken schriftlich auszudrücken im Stande sein. Nahe Verwandte dürfen nicht zu gleicher Zeit gewählt werden. Der Landtag hat das Recht der Steuerbewilligung, aber nicht das der Beschwerdeführung und der Anklage. Ein Ausschuß desselben bildet unter dem Vorstehe eines Regierungsmitgliedes das Landkassen-Administrations-Collegium, welches jährlich alle Kassenrechnungen durchsieht und abnimmt.

### Das Fürstenthum Lippe-Schaumburg.

Es enthält 10 □Meilen mit 20,000 Einwohnern, welche meist protestantischen Glaubens sind. Die Verordnung vom 15. Januar 1816 schreibt auch hier einen Landtag vor, welcher aus sämmtlichen Besitzern adliger Güter, 4 Abgeordneten der Städte und 7 Abge-

ordn  
das R  
Zheil  
zubring

Di  
testant  
Moist  
und 1  
schaft  
Hältni  
welche  
nat an  
Bürge

D

Da  
letztere  
zahl ist  
dieselbe  
regiert  
besitzen  
vom  
fassung  
nigfach  
aber a  
Bauern  
selben  
Meckle  
ber 18  
dem A  
Schied  
terthän  
gehobe  
Zu W  
pellatio

Da  
diesen  
katholi  
1814  
mern  
sieht a  
besitzer  
deput

ordneten der Bauern besteht, die sich jährlich versammeln. Sie haben das Recht die Kassenverwaltung zu controlliren, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, die Steuern zu bewilligen und Beschwerden anzubringen.

#### Die freie Stadt Lübeck.

Dieselbe enthält 50,000 Einwohner auf  $6\frac{3}{4}$  □ Meilen. Die protestantische Religion ist die herrschende, Juden dürfen nur im Dorfe Moisling wohnen. Der Senat, welcher aus 4 Bürgermeistern und 16 Rathsherrn besteht, ist die höchste Behörde. Die Bürgerschaft ist in 12 Collegien getheilt, welche durch die Standesverhältnisse ihrer Mitglieder bestimmt werden. Nur solche Personen, welche zu einem der 7 obersten Collegien gehören, dürfen in den Senat aufgenommen werden. Bei einer gemeinsamen Beratung der Bürgerschaft hat aber jedes Collegium eine gleich wichtige Stimme.

#### Die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Das erstere enthält 500,000 Einwohner auf 224 □ Meilen, das letztere 100,000 Einwohner auf 52 □ Meilen. Die Religion der Mehrzahl ist in beiden Großherzogthümern die protestantische. Es werden dieselben von selbstständigen aber nahe verwandten Fürstenhäusern regiert, welche dasselbe Wappen und denselben Titel führen. Auch besitzen beide Großherzogthümer eine schon durch die Real-Union vom Jahre 1523 eingerichtete gemeinschaftliche landständische Verfassung. Nach dieser, welche jedoch durch neuere Vorgänge mannigfach abgeändert ist, besteht für beide Länder eine Kammer, welche aber aus Abgeordneten des Adels und der Städte und nicht der Bauern zusammengesetzt ist. Die Einrichtungen und die Rechte derselben sind noch nicht vollständig geordnet. Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin hat durch die Verordnung vom 23. November 1817 sich bei Streitigkeiten zwischen ihm und den Landständen dem Ausspruche eines nach bestimmten Grundgesetzen zu errichtenden Schiedsgerichts unterworfen. Die Leibeigenschaft und die Gutsunterthänigkeit ist in beiden Ländern zwar seit dem Februar 1820 aufgehoben; der Adel hat aber immer noch bedeutende Vorrechte. Zu Parchim besteht ein für beide Lande gemeinschaftliches Ober-Appellationsgericht.

#### Das Herzogthum Nassau.

Dasselbe enthält 83 □ Meilen mit 350,000 Einwohnern. Von diesen gehört etwa die Hälfte der evangelischen und die Hälfte der katholischen Religion an. Das Patent vom 1ten September 1814 bestimmt eine landständische Verfassung, welche durch 2 Kammern repräsentirt wird. Die erste, die Herrenbank genannt, besteht aus den Standesherrn und 6 von sämmtlichen adligen Gutsbesitzern gewählten Abgeordneten. Die zweite Kammer, die Landesdeputation genannt, besteht aus 22 Mitgliedern, von denen die

Geistlichkeit 3, die Gewerbtreibenden 3, und die Grundbesitzer 15 erwählen. Der Landtag versammelt sich der Regel nach jährlich. Er hat einen Antheil an der Gesetzgebung und Steuerbewilligung, kann die Beamten anklagen und von einzelnen Unterthanen Bittschriften und Vorstellungen zur Untersuchung annehmen. Diese bedeutenden Rechte der Kammern werden dadurch wieder einigermaßen aufgehoben, daß ihre Beschlüsse nur dann Gültigkeit haben, wenn sie beide einig sind, und daß bei einer getheilten Meinung dem Landesherren die Entscheidung zusteht. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, die Verhandlungen werden aber gedruckt. Die Domainengüter sind freies Eigenthum des Fürsten und zu seinem Unterhalte bestimmt, so daß alle Staatsausgaben nur aus den Steuern bestritten werden.

Das Königreich der Niederlande.

Dasselbe enthält 600 □ Meilen mit 3,000,000 Einwohnern und gehört nur wegen des Großherzogthums Luxemburg hierher. Die herrschende Religion ist die reformirte, es steht aber jedem Gottesdienste freie öffentliche Ausübung zu. Der König ist bereits mit dem 18ten Jahre volljährig. Der Kronprinz führt den Titel eines Prinzen von Oranien. In Ermangelung eines Sohnes oder Enkels sind auch die Töchter des Fürsten thronfähig. Die Verfassung des Landes war von jeher constitutionell. Das neueste Staatsgrundgesetz ist vom 24. August 1815. Nach diesen bestehen 2 Kammern unter dem Namen der Generalstaaten. Die erste derselben ist aus 40—60 Mitgliedern zusammengesetzt, welche das 40ste Jahr vollendet haben müssen, vom Könige auf Lebenszeit ernannt werden, und 3000 Gulden Gehalt bekommen. Die zweite Kammer besteht aus zwei Mitgliedern, von denen in jeder Provinz des Landes eine bestimmte Anzahl auf 3 Jahre gewählt wird. Dieselben müssen 30 Jahre alt, in der betreffenden Provinz wohnhaft und, wenn sie aus Officieren besteht, wenigstens Hauptmannsrang bekleiden. Sie beziehen ein jährliches Gehalt von 2500 Gulden. Die Sitzungen der Kammern finden jährlich statt und werden abwechselnd in verschiedenen Städten und zwar öffentlich gehalten. Die Rechte der Generalstaaten sind sehr ausgedehnt; der König muß ihnen bei seiner Thronbesteigung in öffentlicher Sitzung einen Eid leisten, daß er die Verfassung des Landes aufrecht erhalten wolle. Jeder Gesetzentwurf muß zunächst der zweiten Kammer vorgelegt werden. Verwirft ihn diese, so findet er hierin seine Erledigung; genehmigt sie ihn, so steht auch noch der ersten Kammer das Verwerfungsrecht zu. Beide Kammern haben außerdem das Recht, dem Könige Vorschläge jeder Art zu machen und das Staats-Budget darf ohne ihre ausdrückliche Genehmigung nicht in Wirkung treten. Außer diesen Gesamtsständen des Landes bestehen noch in den einzelnen Theilen desselben Provinzialstände. Diese versammeln sich jährlich einmal, erwählen die Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten, beschäftigen sich mit

der G  
sind  
ihre  
Die  
steht  
sonder  
Ihm  
muß  
Presse  
veran  
ausw  
Finan  
evang  
refe  
bild  
Seite  
den  
best  
ein  
will  
geme  
lich  
den  
D  
von  
zum  
fat  
in gr  
schie  
selben  
ständ  
Ding  
rein  
ler B  
ernst  
Land  
tution  
Besu  
bewill  
Land  
überd  
verla  
chem  
auch

der Gesetzgebung, der Verwaltung und Defonomie ihrer Provinz, sind aber in ihrer Wirksamkeit insofern beschränkt, als der König ihre Beschlüsse, falls sie ihm ungesetzlich erscheinen, vernichten kann. Die Minister müssen zwar auf das Staatsgrundgesetz schwören, es steht den Landständen aber ein Anklagerecht gegen dieselben nicht zu, sondern der König allein ist für alle seine Erlassungen verantwortlich. Ihm steht auch die Entscheidung über Krieg und Frieden zu, jedoch muß er von solchen die Generalstaaten jedesmal benachrichtigen. Die Presse ist frei, jeder ist aber für seine Meinungen und Aeußerungen verantwortlich. Das Ministerium ist in 9 Portefeuilles getheilt: der auswärtigen Angelegenheiten — der Justiz — des Innern — der Finanzen — der Colonien — des Krieges — der Marine — des evangelischen und des katholischen Kultus. Die Vorsteher dieser Portefeuilles, theils Minister, theils Generaldirectoren genannt, bilden den Ministerrath als höchste Landesstelle. Diesem zur Seite steht als beratende Behörde der Staatsrath, welcher aus den Prinzen des königlichen Hauses und höchstens 24 Mitgliedern besteht. Dem Könige allein gebühret hier die Entscheidung. Außer einem stehenden Heere giebt es noch eine Miliz, welche aus Freiwilligen angeworben und, wenn diese nicht zureichen, durch eine allgemeine Landesaushebung ergänzt wird. Diese Miliz wird nur jährlich einen Monat lang in den Waffen geübt, der König kann jedoch den Aen Theil derselben stets beisammen behalten.

#### Das Kaiserthum Oesterreich.

Dasselbe enthält 12,000 □Meilen mit 35,000,000 Einwohnern, von denen aber nur 3,670 □Meilen mit 11,000,000 Einwohnern zum deutschen Bunde gehören. Die Religion der Mehrzahl ist die katholische; es finden sich aber auch Befenner aller andern Religionen in großer Anzahl vor. Oesterreich ist zwar aus einer Menge verschiedenartiger Länder zusammengesetzt; die Verfassungsformen derselben stimmen aber darin miteinander überein, daß überall eine landständische Verfassung vorhanden ist, daß jedoch der Landtag in allen Dingen, auch in der Steuerbewilligung und Gesetzgebung nur eine rein begutachtende Stimme hat, daß die Wahl der Deputirten in vieler Beziehung vom Willen der Regierung abhängt und daß der Bauernstand, außer in Tyrol, merkwürdiger Weise keine Vertreter beim Landtage besitzt. Nur Ungarn und Siebenbürgen besitzt eine constitutionelle Verfassung, denn in beiden Ländern hat der Landtag die Befugniß, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, die Steuern zu bewilligen, das Staatsbürgerrecht zu verleihen, und für die höheren Landesstellen Candidaten vorzuschlagen. Der ungarische Landtag hat überdies das Recht den König zu krönen und von ihm einen Eid zu verlangen, daß er die Verfassung des Landes bewachen und die solt ihm etwa entriessenen Provinzen wieder erobern wolle. Ungarn hat auch mit Böhmen das Recht beim Aussterben des regierenden Hau-

ses sich seinen König selbst zu wählen, während für die übrigen Lande der letzte Beherrscher seinen Nachfolger ernennet. Auch im lombardisch-venetianischen Königreiche haben die Stände einen umfangreichen Wirkungskreis, indem sie dort berechtigt sind, die Steuern und Militärleistungen zu vertheilen, so wie die Wegebauten und Wohlthätigkeitsanstalten zu beaufsichtigen. Daß Prinzessinnen eben sowohl als Prinzen thronfähig sind, ist bekannt. Die übrigen Verhältnisse der österreichischen Länder sind nach den einzelnen Provinzen von einander sehr verschieden und es würde uns zu weit führen, auf dieselben näher einzugehen. Im Allgemeinen wollen wir nur noch bemerken, daß der Adel einige nicht unwesentliche Rechte hat, und namentlich eine umfangreiche Patrimonialgerichtsbarkeit ausübt, daß aber der Bauer doch freier Herr seines Gutes und seiner Person ist, gegen Willkühr überall geschützt wird, und daß das Streben der Regierung namentlich dahin geht, ihn von persönlichen Leistungen möglichst zu befreien. Die Verfassung der Städtegemeinden ist insofern beschränkt, als den Bürgern keine freie Wahl ihrer Magistratsbehörden zusteht.

Die oberste Landesstelle bildet die Staatsconferenz und die geheime Haus-, Hof- und Staats-Kanzlei. Die einzelnen Verwaltungsangelegenheiten werden durch eine große Menge sehr verschiedenartig verzweigter Behörden bearbeitet. Die Pressfreiheit ist mäßig beschränkt.

#### Das Großherzogthum Oldenburg.

Dasselbe enthält 116 □ Meilen mit 250,000 Einwohnern. Eine landständische Verfassung ist noch nicht eingerichtet, jedoch kann das umfangreiche Gesetz vom 28ten December 1831 über die Verfassung der Landgemeinden als ein Vorläufer und Ersatzmittel derselben betrachtet werden.

#### Das Königreich Preußen.

Dasselbe enthält 5070 □ Meilen mit 15,000,000 Einwohnern, von denen 3362 □ Meilen mit 11,500,000 Einwohnern zum deutschen Bunde gehören. Die Mehrzahl der Einwohner gehört der evangelischen Kirche an; es sind jedoch sämmtlichen christlichen Confessionen im Allgemeinen gleiche politische Rechte und eine freie Religionsübung verstatet. Prinzessinnen sind von der Thronfolge ausgeschlossen. Die Könige von Preußen sind frei und völlig unumschränkte Herren ihrer Länder, dieselben haben sich aber seit Jahrhunderten dadurch ausgezeichnet, daß sie in dem Wohle und der Liebe ihrer Unterthanen die einzige Richtschnur und Schranke ihrer Handlungen erblickt haben. In diesem Sinne hat auch der jetzige König von Preußen bei seiner Thronbesteigung freiwillig den nachstehenden denkwürdigen Eid geleistet: „Und ich gelobe hier vor Gottes Angesicht und vor diesen lieben Zeugen allen, daß ich ein gerechter Richter, ein treuer, sorg-

„fältiger, barmherziger Fürst, ein christlicher König sein will,  
„wie mein unvergesslicher Vater es war — gesegnet sei sein An-  
„denken! — Ich will Recht und Gerechtigkeit mit Nachdruck üben,  
„ohne Ansehen der Person; ich will das Beste, das Gedeihen, die  
„Ehre aller Stände mit gleicher Liebe umfassen, pflegen und  
„fördern und ich bitte Gott um den Fürsten-Segen, der dem  
„Gesegneten die Herzen der Menschen zuneigt und aus ihm ei-  
„nen Mann nach dem göttlichen Willen macht — ein Wohlge-  
„fallen der Guten, ein Schrecken der Frevler.“

Eine schriftlich festgestellte Constitution giebt es aber in Preußen nicht, sondern es finden sich nur einige Bestimmungen über das Verhältniß der Staatsgewalt zu den Bürgern im allgemeinen Gesetzbuche des Landes vor. Es erließ zwar außerdem noch der verstorbene König unter dem 22ten Mai 1815 eine Cabinets-Ordre, nach welcher eine allgemeine Volksrepräsentation aus den damals schon bestehenden Provinzialständen gebildet werden, und diesen die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung obliegen sollte, welche die persönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen würden. Spätere Verhältnisse veranlaßten aber die Regierung hiervon wieder abzugehen und sich darauf zu beschränken, die einzelnen Provinzialstände weiter auszubilden. Zu diesem Behufe ergingen mehrfache Gesetze, namentlich aber das vom 5ten Juni 1823 über die allgemeine Anordnung der Provinzialstände. Nach diesen ist Grundeigenthum Hauptbedingung der Standschaft, und es besteht die Wirksamkeit der Stände in folgenden vier Punkten: 1) in der Berathung über Gesetzentwürfe, welche allein die betreffende Provinz angehen; 2) in der Begutachtung allgemeiner Landesgesetze; 3) in der Befugniß, Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl der einzelnen Provinzen Bezug haben, anzubringen und entgegenzunehmen; 4) in dem Verufe die Kommunalangelegenheiten der betreffenden Provinz zu beaufsichtigen. In allen diesen Stücken haben aber die Stände nur eine begutachtende Stimme, und auch bei den Kommunalangelegenheiten sind sie lediglich von der Genehmigung und Aufsicht der Regierung abhängig. Veränderungen in diesen Geschäftskreisen der Stände will der König nach der genannten Verordnung nur nach gehörtem Beirath der Provinzialstände vornehmen, ohne aber an die Entscheidung derselben gebunden zu sein. Wegen der Zusammensetzung der Stände ist in den meisten Provinzen des Reiches eine besondere Verordnung erschienen, welche für die Mark Brandenburg, für Preußen und Pommern vom 1sten Juli 1823, für die Rheinprovinzen, Westphalen, Posen und Sachsen vom 24ten März 1824 datirt ist. Nach einer Cabinets-Ordre vom 21ten Juli 1842 ist auch bei jedem der Provinziallandtage ein Ausschuß eingerichtet, um solche Angelegenheiten, welche einer ganz be-

sonderer Erwägung bedürfen, vorbereitend zu bearbeiten, und in Abwesenheit der Stände deren Geschäfte zu besorgen.

Zusammentreten der Ausschüsse.

Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von dem betreffenden Landtage zwar frei gewählt, dieselben unterliegen aber der königlichen Bestätigung. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf die Zwischenzeit von einem Landtage zum andern. Der Landtagsmarschall führt auch im Ausschusse seines Landtags den Vorsitz. Die Zusammensetzung der einzelnen Provinziallandtage läßt sich am besten aus der nachstehenden Tabelle ersehen:

| Provinzen.   | Fürsten<br>u. Herren. |          | Ritter-<br>schaft. |          | Städte. |          | Land-<br>gemeinden. |          | Im<br>Ganzen. |          |
|--------------|-----------------------|----------|--------------------|----------|---------|----------|---------------------|----------|---------------|----------|
|              | Stände                | Ausschuß | Stände             | Ausschuß | Stände  | Ausschuß | Stände              | Ausschuß | Stände        | Ausschuß |
| Preußen      | 1                     | —        | 45                 | 6        | 28      | 4        | 22                  | 2        | 96            | 12       |
| Posen        | 4                     | —        | 22                 | 6        | 16      | 4        | 8                   | 2        | 50            | 12       |
| Pommern      | 1                     | —        | 24                 | 6        | 16      | 4        | 8                   | 2        | 49            | 12       |
| Brandenburg  | 4                     | —        | 31                 | 6        | 23      | 4        | 12                  | 2        | 70            | 12       |
| Schlesien    | 10                    | 2        | 36                 | 4        | 30      | 4        | 16                  | 2        | 92            | 12       |
| Sachsen      | 6                     | 1        | 29                 | 5        | 24      | 4        | 13                  | 2        | 72            | 12       |
| Westphalen   | 12                    | —        | 20                 | 4        | 20      | 4        | 20                  | 4        | 72            | 12       |
| Rheinprovinz | 5                     | —        | 25                 | 4        | 25      | 4        | 25                  | 4        | 80            | 12       |
|              | 43                    | 3        | 232                | 41       | 182     | 32       | 124                 | 20       | 581           | 96       |

Um als Abgeordneter zu einem dieser Landtage gewählt zu werden, sind für sämmtliche Stände vier Bedingungen erforderlich: 1) zehnjähriger Grundbesitz und zwar beim Ritterstand an einem Rittergut, 2) Bekenntniß der christlichen Religion, 3) ein 30jähriges Lebensalter, 4) unbescholtner Lebenswandel. Bei einem noch nicht zehnjährigen Grundbesitz kann der König Dispensation ertheilen; in Betreff einer der übrigen Eigenschaften eines Abgeordneten aber nicht. Dieselben Bedingungen sind auch erforderlich, um als Wahlmann zu fungiren, mit dem Unterschiede, daß hier schon die Vollendung des 24sten Lebensjahres genügt und nicht zehnjähriger, sondern überhaupt eigenthümlicher Besitz gefordert wird. Die Rittergutsbesitzer und einige der größeren Städte wählen ihre Abgeordneten unmittelbar. Die kleineren Städte und die Dorfschaften ernennen durch diejenigen ihrer Genossen; durch welche die Ortsvorsteher gewählt werden, eine

Bestimmte Anzahl von Wahlmännern. Die Wahlen erfolgen auf 6 Jahre und es findet alle 2 Jahre ein Landtag statt. Alle 3 Jahre tritt die Hälfte der Abgeordneten aus, ist aber sofort wieder wählbar. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet ein vom Könige ernannter Landtagsmarschall, welcher auch Vorsitz der Ausschüsse ist. Neben ihm fungirt als Organ der Regierung ein Commissarius derselben, welcher zwar den Beratungen nicht persönlich beiwohnt, aber berechtigt ist, den Ständen Eröffnungen aller Art zu machen und solche von ihnen entgegenzunehmen. Das Ministerium ist in 8 Portefeuilles getheilt: des königlichen Hauses — der auswärtigen Angelegenheiten — des Innern (und der Polizei) — der Finanzen — des Kultus — des Krieges — der Justiz — und der Gesetzgebung. Die Minister bilden in ihrer Gesamtheit das Staatsministerium als höchste Landesstelle. Diesem zur Seite steht als rein begutachtende Behörde ein Staatsrath, der aus den Prinzen des königlichen Hauses und aus Beamten zusammengesetzt ist, welche der König aus besonderem Vertrauen beruft. Neben den Ministerien bestehen noch mehrere ziemlich selbstständige Behörden, namentlich das General-Post-Amt, die Ober-Bau-Direction, das Landesöconomie-Collegium und die Oberrechnungskammer, welche letztere die Staats-Ausgaben zu kontrolliren hat. Zur Verwaltung der gewöhnlichen Geschäftsangelegenheiten stehen einer jeden Provinz ein Oberpräsident, ein commandirender General, ein Generalsuperintendent, ein Provinzial-Schul- und Medicinal-Collegium, ein Consistorium und mehrere Ober-Landesgerichte, vor. Die Provinzen zerfallen wiederum in Regierungsbezirke, deren jeder von einer Regierung verwaltet wird. Die Organe dieser sind in den einzelnen nach Kreisen geordneten Ortschaften die Landräthe und die Superintendenten, welche letztere als die nächsten Vorgesetzten der einzelnen Geistlichen fungiren. Es giebt zwar für die gesammte Monarchie ein unter dem Namen des allgemeinen Landrechts bestehendes gemeingültiges Gesetzbuch; in den Rheinprovinzen gilt aber französisches Recht und in den einzelnen Landestheilen gehen die von Alters her bestehenden Gewohnheiten und Rechtsfälle dem allgemeinen Gesetzbuche vor. Das Gesetzwesen ist daher in Preußen höchst verwickelt und zusammengesetzt. Der Beamtenstand und der Adel genießt eines privilegirten Gerichtsstandes bei den Obergerichten; auch hat der Fiscus in seinen Prozessen mancherlei Vorrechte. In Criminalsachen sind 2, in Civilsachen 3 Instanzen eingerichtet. Für die letzteren bildet das Geheime Ober-Tribunal zu Berlin die höchste Behörde. Der Zwang ist in Preußen aufgehoben und in jedem Gewerbe herrscht völlige Freiheit. Die Pressfreiheit ist beschränkt, in neuerer Zeit aber in sehr mäßiger Weise, namentlich erscheinen jetzt alle Druckschriften über 20 Bogen ohne Censur. Die Leibeigenschaft der Bauern ist längst aufgehoben, und es sind alle mögliche Vorkehrungen getroffen, um die einzelnen persönlichen Dienst-

Leistungen derselben gegen angemessene Entschädigung der Berechtigten aufzuheben. Das Schulwesen ist in Preußen besonders gut eingerichtet und Leute, die nicht lesen und schreiben können, werden dort in wenigen Jahren zu den großen Seltenheiten gehören. Eben so ist die Militärverfassung zu einer Vollkommenheit gediehen, wie sie nur irgend gedacht werden kann. Fast jeder männliche Einwohner vom 18ten bis zum 60sten Lebensjahre ist Soldat und gehört je nach seinem Alter und seiner körperlichen Tüchtigkeit zum stehenden Heere, zu den Reservetruppen, zum ersten oder zum zweiten Aufgebot der Landwehr oder zum Landsturm. Die eigentliche Dienstzeit für das stehende Heer, welches nur aus Eingebornen des Landes zusammengesetzt ist, beträgt 3 Jahre. Die Domainen sind Eigenthum des Königs, werden aber größtentheils zur Tilgung der Staatsschulden verwendet.

Die Neußischen Fürstenthümer.

Dieselben bestehen aus mehreren kleinen Ländern: Greiz, Schleiz, Lobenstein, Ebersdorf, Rüstritz und Gera, von denen nur das erste von einem einzelnen Landesherren der sogenannten älteren Linie, die sämmtlichen übrigen aber von der jüngeren Linie des Fürstenthums regiert werden. Neuß-Greiz enthält nur 7 □ Meilen mit 33,000 Einwohnern, die Länder der jüngeren Linie hingegen 15 □ Meilen mit 73,000 Einwohnern. Es existiren noch aus alten Zeiten her landständische Verfassungen, es ist jedoch schon seit langen Jahren kein Landtag gehalten worden. Die Landesabgaben sind namentlich in den Gebieten der jüngeren Linie sehr bedeutend. Der Adel und die Domainengüter haben erhebliche Vorrechte.

Das Königreich Sachsen.

Dasselbe enthält 272 □ Meilen mit 1,600,000 Einwohnern, und ist daher eine der volkreichsten europäischen Staaten. Die Religion der Mehrzahl ist die protestantische, während der Hof selbst katholisch ist. Die Krone ist im Mannsstamm erblich. Wenn es gänzlich an männlichen Prinzen fehlt, so sind auch weibliche Regenten thronfähig. Der König wird schon mit dem 18ten Jahre volljährig. Die meisten der herrlichen Paläste und berühmten Sammlungen Sachsens sind Privateigenthum des königlichen Hauses. Dasselbe darf jedoch nicht veräußert werden, sondern bleibt dem jedesmaligen Regenten erhalten. So lange der König einem andern, als dem evangelischen Glauben zugethan ist, wird die landesherrliche evangelische Kirchengewalt von einem geistlichen Minister und zweien andern evangelischen Mitgliedern des Ministeriums ausgeübt. Geistliche Orden, und namentlich Jesuiten dürfen niemals in das Land aufgenommen werden. Alles dieses wird durch das Staatsgrundgesetz vom 4ten September 1831 näher bestimmt. Dasselbe setzt auch eine ständische Verfassung fest, durch welche die Rechte des Monarchen nicht unerheblich beschränkt sind. In der ersten Kammer sitzen die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, die Standesherrn, die ho-

ben Geistlichen, ein Abgeordneter der Universität Leipzig, 12 auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer ferner 10 vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Personen desselben Standes, und endlich die höchsten Magistratsbeamten der wichtigsten Städte des Königreichs. In der zweiten Kammer sitzen: 20 Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, 25 Abgeordnete der Städte, 25 Deputirte des Bauernstandes und Vertreter des Handels- und Fabrikwesens. In der ersten Kammer sind nur diejenigen Gutsbesitzer wählbar, deren Güter jährlich 2000 Rthlr. Ertrag gewähren. Für die zweite Kammer genügt ein Ertrag von 600 Rthlr. Für beide Kammern wird ein Alter von 30 Jahren gefordert. Zu Wahlmännern sind aber schon alle ansässigen, 25 Jahr alten Einwohner christlichen Glaubens zulässig, ausgeschlossen sind jedoch Almosenempfänger, Bevormundete und anruchige Personen. Der Landtag tritt alle 3 Jahre zusammen; seine öffentlich stattfindenden Verhandlungen werden in jeder Kammer durch einen Präsidenten geleitet, welcher aus 3 von den Ständen vorgeschlagenen Mitgliedern vom Könige erwählt wird. Die Wirksamkeit der Stände erstreckt sich besonders auf die Gesetzgebung und das Finanzwesen. Gesetzentwürfe können nur vom Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden, doch dürfen sie auf neue Gesetze aufmerksam machen, und es darf ohne ihre Zustimmung kein neues Gesetz erlassen werden. Soll aber ein vom Könige den Ständen vorgelegter Entwurf abgelehnt werden, so müssen, wenn beide Kammern über denselben verschiedener Meinung sind, in der verwerfenden Kammer wenigstens 3 der Anwesenden gegen das Gesetz gestimmt haben. Ohne Zustimmung der Stände dürfen auch die Landesabgaben nicht verändert und namentlich die Beiträge zur Civilliste nicht erhöht werden. Sie haben ferner das Recht die Steuern zu vertheilen, und es muß ihnen daher das Staatsbudget jedesmal umständlich vorgelegt werden. Eben so werden die Staatsschulden durch einen ständischen Ausschuss verwaltet, und es steht dem Landtage sogar das Recht zu, von jedem Unterthan Beschwerde über die Regierung entgegen zu nehmen und die Minister wegen Verletzung der Verfassung anzuklagen. Zu diesem Behufe wird denn der Staatsgerichtshof berufen, welcher aus 6 vom Könige und 6 von den Ständen erwählten Richtern besteht, welche während der Dauer dieser Functionen, ihres Dienstfeldes entbunden werden. Der König ist verpflichtet, bei seiner Thronbesteigung Beobachtung der Landesverfassung bei seinem fürstlichen Worte zu versprechen; auch müssen alle Beamte auf das Staatsgrundgesetz schwören. Die oberste Verwaltung des Landes leiten 6 Ministerien, nämlich: der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Krieges, des Cultus, und der auswärtigen Angelegenheiten. Sämmtliche Minister bilden als höchste Landesstelle das Gesamtministerium, welchem ein Staatsrath als beratende Behörde zur Seite steht

Für die gewöhnlichen Regierungsangelegenheiten ist das Land in 4 Kreisdirectionsbezirke: Dresden, Leipzig, Zwickau und Bautzen getheilt. Die Presse ist im Sinne der deutschen Bundesacte mäßig beschränkt.

Das Herzogthum Sachsen-Altenburg, mit 120,000 Einwohnern auf 25 □Meilen. Das Staatsgrundgesetz vom 29sten April 1831 bestimmt eine ständische Verfassung. Der Regent braucht die Handlungen seiner Vorfahren nur in sofern anzuerkennen, als solche der Verfassung und den Hausgesetzen entsprechen. Die Einkünfte der Domainen fließen ihm zwar ganz zu, er darf jedoch über die letzteren nur mit Einwilligung der Stände disponiren. Der Landtag besteht aus einer Kammer von 24 Abgeordneten welche sich unter dem Voritze eines vom Herzoge zu ernennenden Präsidenten alle 4 Jahre versammeln; jeder der 3 Stände bestklassen wählt 8 Abgeordnete, und zwar der Adel in Person, die Städte und Bauern durch vorherbestimmte Wahlmänner. In der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern werden schleunige Angelegenheiten durch die sogenannte Landesdeputation, welche aus 6 Deputirten und dem Präsidenten des Landtags zusammengesetzt ist, erledigt. Die Rechte der Stände bestehen in der Verwaltung der Steuern und in der Befugniß, die Minister beim Ober-Appellationsgerichte anzuklagen. Dieselben müssen daher auch jede Verfügung des Herzogs mitunterzeichnen und sind für solche verantwortlich, während der Regent selbst für nichts einzustehen braucht. Der alte Zunftzwang besteht noch. Die Presse ist mäßig beschränkt.

Das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Es enthält 130,000 Einwohner auf 37 □Meilen. Die Verfassungsurkunde vom 8ten August 1821 bestimmt einen Landtag, der aus einer Kammer besteht. In dieser versammeln sich 6 Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, und 11 Abgeordnete der Städte- und Dorfgemeinden zusammen, für welche letzteren hier merkwürdiger Weise keine bestimmte Zahl von Abgeordneten festgesetzt ist. Die Wahlen werden durch Wahlmänner bewirkt, von denen auf je 25 Häuser immer einer kommt. Jeder Abgeordnete muß 30 Jahr alt sein und ein Vermögen von 5000 Gulden oder eine jährliche Einnahme von 400 Gulden besitzen. Die Stände haben einen Antheil an der Gesetzgebung, so wie an der Finanzverwaltung, aber kein Anklagerecht. Während der Zeit, wo keine Ständerversammlungen stattfinden, besteht auch hier ein Ausschuß, welcher ziemlich ausgedehnte Rechte besitzt.

Das Herzogthum Sachsen-Meiningen, mit 140,000 Einwohnern auf 42 □Meilen. Das Staatsgrundgesetz vom 23sten August 1829 bestimmt eine freie ständische Verfassung. Die Domainen gehören dem Herzoge; er muß aber den Ständen die Erhaltung derselben und den Gang der Schuldenentilgung nachweisen. Auch sind ohne Genehmigung derselben Privatschulden

des Fürsten für den Nachfolger unverbindlich. Alle 3 Jahre tritt der Landtag zusammen, welcher ganz auf dieselbe Weise, wie in Sachsen=Altenburg zusammengesetzt ist. Ein Wahlmann muß Bürger, 30 Jahr alt und am Ort der Wahl ansässig sein; ein Deputirter aber außerdem noch jährlich mindestens 15 Thaler Steuern zahlen. Die Rechte der Stände sind noch ausgedehnter, als in Altenburg, denn dieselben können auch vertrauliche Sitzungen halten, bei welchen jede Mitwirkung der landesherrlichen Commissarien wegfällt; sie können unwürdige Mitglieder aus ihrer Mitte ausschließen und es müssen alle Staatsbeamte das Staatsgrundgesetz beschwören. Die letzteren sind auch dafür verantwortlich, daß sie den Befehlen der Oberen nur in den Gränzen der Gesetze gehorchen. Der Zunftzwang ist hier aufgehoben.

Das Großherzogthum Sachsen=Weimar=Eisenach, mit 240,000 Einwohnern auf 67 □ Meilen. Der Landtag bildet auch hier nur eine Kammer, die unter dem Vorstize des auf Lebenszeit gewählten Landtagsmarschalls aus 31 Abgeordneten besteht, welche alle 3 Jahre zusammentreten. Von diesen ernennen die Rittergutsbesitzer 11, die Bürger 10, und eben soviel die Bauern. Für jeden zu ernennenden Deputirten besteht ein eigener Wahlbezirk, mit einer bestimmten Anzahl von Wahlmännern. Der Landtag hat das Recht der Steuerbewilligung, der Gesetzgebung, der Cassen=Controlle und der Beschwerdeführung. Auch ist er befugt, die Landräthe und mehrere höhere Beamte zu ernennen.

In den sämtlichen 4 sächsischen Herzogthümern ist die protestantische Religion die allgemeine, doch giebt es in Weimar auch viele Katholiken. Alle 4 Länder haben zu Jena ein gemeinschaftliches Ober=Appellationsgericht.

Die Schwarzburg'schen Fürstenthümer.

Sie bestehen aus den Ländern:

Schwarzburg=Sonderhausen (15 □ Meilen mit 54,000 Einwohnern) und Schwarzburg=Rudolstadt (15 □ Meilen mit 62,000 Einwohnern). In dem ersteren giebt es keine Landstände; es wurden zwar durch die Verfassungsurkunde vom 28ten December 1830 solche bestimmt; sie sind aber, da der Fürst wegen ihrer Befugnisse mit dem Volke sich nicht zu einigen vermochte, bis jetzt nicht zu Stande gekommen. In Rudolstadt besteht ein aus 16 Abgeordneten zusammengesetzter Landtag, welcher nach der Erklärung vom 21sten April 1821 alle 6 Jahre berufen wird, jedoch nur beschränkte Rechte hat.

Das Fürstenthum Waldeck.

Es enthält 22 □ Meilen mit 56,000 Einwohnern, und besitzt von jeher eine ständische Verfassung, welche durch den Landesvertrag vom 19ten April 1816 von Neuem geordnet ist. Nach diesem besteht der Landtag aus sämtlichen Besitzern von Rittergütern, aus

den Bürgermeistern und Secretairen der Städte und aus 10 Abgeordneten des Bauernstandes. Dieselben versammeln sich aber nicht in bestimmten Zeiträumen, sondern nur bei wichtigen Gelegenheiten, ernennen jedoch aus ihrer Mitte eine aus 6 Mitgliedern bestehende Landesdeputation, welche alljährlich zusammentritt und sehr bedeutende, sogar vollziehende Rechte hat, so daß sie eigentlich einer Regierungsbehörde gleicht.

Das Königreich Württemberg.

Württemberg erhielt schon unter dem 8ten Juli 1514 durch den Vertrag zu Tübingen eine constitutionelle Verfassung. In diesem Vertrage übernahmen die Stände die Schulden des damaligen Herzogs Ulrich im Betrage von 910,000 Gulden. Dagegen versprach derselbe ohne Willen der Landschaft keinen Krieg anzufangen, kein Gesetz zu geben, keinen Theil des Landes zu verpfänden, nur die verfassungsmäßigen Steuern zu erheben, das Eigenthum Aller unverletzt zu erhalten, Keinen zu hindern das Land zu verlassen und Keinen in Criminalfällen ohne Urtheil und Recht zu bestrafen. Die Landschaft bestand nur aus Abgeordneten der Geistlichkeit, des Bürger- und Bauernstandes. Adel gab es damals in Württemberg nicht, weil sich derselbe vom Lande losgerissen und selbstständig gemacht hatte. Diese Verfassung blieb in Gültigkeit bis zum Jahre 1805, wo der damalige König, Friedrich der erste, dieselbe als eine für die neuere Zeit nicht mehr passende aufhob. Zwischen ihm, späterhin seinem Nachfolger und den Ständen entspannen sich deswegen hartnäckige Fehden, welche endlich, nachdem verschiedene Entwürfe von Staatsgrundgesetzen abgelehnt worden waren, durch die von beiden Theilen angenommene Verfassungsurkunde vom 25ten September 1819 beigelegt wurden. Nach dieser sitzen in der ersten Kammer die Prinzen des Hauses, die Standesherrn, und die vom Könige auf Lebenszeit oder erblich ernannten Mitglieder. In der zweiten Kammer, welche die eigentliche Repräsentation des Landes bildet, sitzen 13 Abgeordnete des Adels, 7 der Geistlichkeit, einer der Universität, 7 der Städte, und einer aus jedem Oberamtsbezirke. Die Wahlen erfolgen durch Wahlmänner, von denen auf je 100 Einwohner einer kommt, auf 6 Jahre. Dieselben sind bei Ernennung der Abgeordneten nirgends an den Wohnsitz gebunden. Zur Theilnahme am Wahlrechte gehört Staatsbürgerrecht, Unbescholtenheit, und ein Alter von 30 Jahren. Die Sitzungen finden alle 3 Jahre, und zwar bei der zweiten Kammer öffentlich, statt, und es üben die Stände in solchen sehr bedeutende Rechte aus. Namentlich wird der Huldigungseid dem Thronfolger nicht eher geleistet, bis er den Ständen eine Urkunde ausgestellt hat, worin er Beobachtung der Landesverfassung gelobt. Eben so müssen Militäraushebungen, Steuererhöhungen und neue Gesetze von demselben bestätigt werden, letztere können sie auch aus eigenem Antriebe, jedoch nur bittweise dem

Könige vorlegen. Während der Zeit von einem Landtage zum andern besorgt ein aus 12 Personen bestehender Ausschuss die Geschäfte desselben.

Zum Schutze der Verfassung besteht ein Staatsgerichtshof, welcher aus einem Präsidenten und 12 Richtern zusammengesetzt ist, von denen der König die eine, die Stände die andere Hälfte erwählen. Vor diesem Gerichtshofe kann eine Anklage aber sowohl von Seiten der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände, als auch von diesen selbst gegen die höhern Staatsbeamten erfolgen. Das Ministerium ist in die gewöhnliche 5 Portefeuilles getheilt. Die höchste, aber ihrer Hauptbestimmung nach bloß beratende Behörde bildet der Geheime Rath, welcher aus den Ministern, den Departementschefs, und mehreren durch den König erwähnten Räten besteht.

Eine Mittheilung über die Verfassungen der Staaten außerhalb des deutschen Bundes müssen wir uns, wie bereits am Eingange dieses Aufsatzes erwähnt ist, für den nächsten Jahrgang vorbehalten.

### B ü g e aus dem Leben Friedrich Wilhelm des Dritten.\*)

#### Die geraubte Blume.

Die Kaiserin von Rußland hatte Ihrem hochverehrten Vater eine aus Asien gekommene, bis dahin in Deutschland noch unbekannte Blume, von seltener Farbenpracht und angenehmem Duft, geschickt, die nach der Anweisung Humboldt's und Lichtenstein's, von dem kunstfertigen Hofgärtner Fintelman auf der Pfaueninsel in dem sonnigen, prächtigen Palmenhause, nebst andern Gewächsen, naturgemäß gepflegt wurde und sich herrlich entfaltete. Der König, ein Blumenfreund, hatte Seine stille Freude an dieser seltenen Blume, betrachtete sie oft in Seiner stillen Gemüthlichkeit, und nannte sie nach Seiner geliebten Tochter: Charlotte. So oft Er in dieser Zeit nach der Pfaueninsel, wo Er gerne war, kam, pflegte Er daher gleich beim ersten Schritt an's Land zu fragen: „Wie geht's meiner lieben Charlotte?“ was dann die Aufmerksamkeit, Fürsorge und Pflege des Gärtners natürlich verdoppelte. Wer beschreibt daher den Schrecken und die Angst

\*) Aus dem bereits erwähnten Buche: Charakterzüge u. c. vom Bischof Eylert.